

Fachbereich/Fachdienst III/3 FD Verwaltung	Datum 20.11.2013	Vorlagen-Nr. XVII/0399 <u>B01 / S02</u>
---	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Verwaltungssteuerung, Gleichstellung und Rechnungsprüfung	30.09.2013					
Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt	01.10.2013					
Verwaltungsausschuss	10.12.2013					
Rat der Stadt Barsinghausen	12.12.2013					

Neufassung des Bestattungsrechtes

Beschlussempfehlung:

Die im Anhang beigelegte Friedhofssatzung wird beschlossen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR
--	--

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt	
Nummer	Bezeichnung
P1.	

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
x	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			

Sachdarstellung:

ursprüngliche Sachdarstellung:

Siehe auch Drucksache XVII/0376

Für die kommunalen Friedhöfe soll das Bestattungsrecht überarbeitet werden.

Eine Synopse der bisherigen Friedhofssatzung mit dem Entwurf ist schwierig, da sich die Struktur der Satzung deutlich geändert hat. Deshalb sollen die aus Sicht der Verwaltung wichtigsten Änderungen separat vorgestellt werden.

1. Es ist schon lange ein Wunsch des Rates, auf den kommunalen Friedhöfen Baumbestattungen durchzuführen. Dieser Wunsch ist in dem Satzungsentwurf aufgenommen worden (§ 13 i.V.m. § 17).
2. Aus Sicht der Verwaltung sollte eine weitere neue Bestattungsart angeboten werden. Dabei geht es um die Beisetzung von Sternenkindern. Als Sternenkindern werden bei oder vor der Geburt verstorbene Kinder bezeichnet, deren Gewicht geringer ist als 500 Gramm. Für diese Kinder gibt es keine grundsätzliche Bestattungspflicht (§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 8 Bestattungsgesetz - BestattG). Dennoch haben die Eltern das Recht, das Kind bestatten zu lassen. Bislang werden die Bestattungen von Sternenkindern als Sammelbestattungen von den Krankenhäusern veranlasst. Die Verwaltung möchte den Eltern in dieser schwierigen menschlichen Situation die Möglichkeit geben, ihre verstorbenen Kinder einzeln beisetzen zu lassen. Damit soll aber keine Grabpflege über eine 30 jährige Ruhezeit und keine Grabausstattung mit Gedenkstein etc. verbunden sein. Deshalb sollen anonyme Beisetzungen in einem Abteil angeboten werden, das nur für Kinder zur Verfügung steht (§ 13).

3. Während die Bestattung von Sternenkindern ein freiwilliges Angebot der Stadt ist, muss sie auf Grund ihrer Beisetzungspflicht Bestattungsmöglichkeiten für muslimische Mitbürger anbieten. Deshalb ist in § 8 Abs. 4 eine Regelung aufgenommen worden, nach der bei Erdbestattungen zwar grundsätzlich eine Sargpflicht besteht. Wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein wichtiger Grund vorliegt, kann mit Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde in Einzelfällen eine Tuchbestattung stattfinden. Dieser wichtige Grund ist erfüllt, wenn es Wunsch einer anerkannten Religionsgemeinschaft ist, in einem Tuch bestattet zu werden.
4. In § 3 soll der Friedhof Hannoversche Str. als grundsätzlicher Bestattungsort erklärt werden, da hier die größten Kapazitäten vorhanden sind.
5. In § 6 Abs. 3 werden Regelungen zum Befahren der Wege auf den Friedhöfen getroffen.
6. Die Maße für Sarggrößen wurden in § 9 Abs. 2 leicht vergrößert.
7. In § 9 Abs. 2 ist erstmalig die Regelung aufgenommen worden, dass Urnen aus verrottbarem Material bestehen müssen.
8. In § 14 Abs. 3 wird das Verfahren nach Ende der Belegungszeit neu geregelt. Bislang ist keine konkrete Frist für das Abräumen des Grabes vorgegeben. Zusätzlich zu der ortsüblichen Bekanntmachung des Endes des Nutzungsrechtes soll künftig ein Hinweis auf dem Grab über die Einebnung erfolgen.
9. In § 17 wird die Verleihung von Ehrengräbern geregelt. Der Satzungsentwurf sieht dies für Ehrenbürger vor. Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister.
10. In § 16 wird erstmalig analog zum Bestattungsgesetz eine Nachfolge im Nutzungsrecht geregelt, falls der ursprüngliche Nutzungsberechtigte verstirbt.
11. Auf dem Friedhof Hannoversche Str. bietet die Stadt die Beisetzungsförm in gestaltungspflichtigen Gräbern an. Bislang ist das gestaltungspflichtige Grab nur durch den Ausschluss von bestimmten Gestaltungen definiert. Künftig soll das Ziel dieses Angebots und die Gestaltung in einer positiven Aufzählung definiert werden (§ 18 Abs. 4).
12. In § 18 Abs. 2 sind die Gestaltungsmöglichkeiten genannt, die nicht bei der Grabanlage verwendet werden dürfen.
Hier werden folgende Änderungen vorgeschlagen:
 - eine Begrenzung der Grabeinfassungen auf 10 cm über Erdniveau
 - Bisher sind Sockel und sonstige Unterbauten zwischen Grabstein und Fundament ausgeschlossen. Diese Regelung wurde gestrichen, da sie nach Ansicht der Verwaltung keine Sinnhaftigkeit enthält.
 - Bisher sind Lichtbilder auf Grabsteinen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist gestrichen worden.
 - Bislang ist der Schliff von Findlingen untersagt. Mit Ausnahme der Abteile der gestaltungspflichtigen Gräber soll der Schliff von Findlingen zugelassen werden, deshalb wurde diese Regelung gestrichen.
 - Das Aufstellen von Bänken soll künftig mit Zustimmung der Stadt möglich sein.
13. Bisher ist der Bau von Urnenkammern, Mausoleen und Grabgewölben ausgeschlossen. Künftig sollen diese Gräber nach Zulassung durch die Stadt möglich sein (§ 20 Abs. 2).
14. In § 25 Abs. 4 sind erstmalig Fristen für das Herrichten der Gräber enthalten.
15. In § 26 (Ungepflegte Grabstätten) ist die Regelung aufgenommen, dass auch auf der Grabstätte ein Hinweis auf die Einebnung erfolgt.
16. Erstmals soll die Nutzungsdauer für die Friedhofskapelle geregelt werden (§ 28 Abs. 3). Der Entwurf sieht eine Nutzungsdauer von 1,5 Stunden inkl. Vor- und Nachbereitung vor. Diese Regelung wird bei den Bestattern für Kritik sorgen. Allerdings ist die Zeitenbemessung im Vergleich zu anderen Friedhofsträgern großzügig, da z.T. nur eine Stunde inkl. Vor- und Nachbereitung zur Verfügung gestellt wird.

ergänzte Sachdarstellung

In den Sitzungen des Ausschuss für Verwaltungssteuerung, Gleichstellung und Rechnungsprüfung am 30.09.2013 und des Ausschusses für Planung, Bauen und Umwelt am 01.10.2013 hatte die Verwaltung den Entwurf des neuen Bestattungsrechtes vorgelegt.

Zu dem Satzungsentwurf hatten Bestattungsunternehmen Anregungen vorgetragen, die in den Sitzungen verteilt worden sind.

Die Verwaltung schlägt vor, den Anregungen zu den Sarggrößen (§ 9 Abs. 2 der Satzung) und zu den Nutzungszeiten für die Friedhofskapelle (§ 28 Abs. 3 der Satzung) zu folgen. In dem Ursprungsentwurf der Satzung war eine Nutzungsdauer von 1,5 Stunden vorgeschlagen worden; die Bestatter baten um eine Nutzungsdauer von 2 Stunden. Ferner gab es von den Bestattern Bedenken gegen vorgeschriebene Spurbreiten von Fahrzeugen bei der Wegenutzung. Die Festschreibung der Spurbreite in § 6 Abs. 3 ist deshalb gestrichen worden. Es bleibt die Gewichtsbeschränkung auf 4 t und der Vorgabe, dass das Befahren der Wege erfolgen darf, wie es Witterung und Wegezustand zulassen und die Wegefläche, Bäume und anliegende Grabstätten nicht beschädigt werden dürfen.

Von der Verwaltung wurde der § 7 mit den Regelungen zur gewerblichen Tätigkeit an die Mustersatzung angepasst.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Anlage:

Friedhofssatzung
